

Benutzungsordnung

für das Feuerwehrhaus der Gemeinde Brehme

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme hat in seiner Sitzung am 10. April 2008 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Feuerwehrhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Brehme. Die Benutzung dieser Einrichtung wird durch diese Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Das Feuerwehrhaus Brehme dient in erster Linie zur Durchführung der Aufgaben der Gemeinde Brehme im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe nach § 3 ThBKG. Alle weiteren Nutzungsmöglichkeiten haben sich feuerwehrdienstlichen Nutzungen unterzuordnen und sind im Zweifelsfall unzulässig.
- (3) Grundsätzlich wird eine anderweitige Nutzung auf den Versammlungsraum, die Küche und den Sanitärbereich beschränkt. Der Nutzer und seine Gäste sind durch diese Benutzungsordnung nicht berechtigt andere Räumlichkeiten zu betreten.
- (4) Nur zur Förderung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Brehme können im Einvernehmen mit der Wehrleitung auch die Fahrzeughalle und der Lagerbereich durch die Einsatzabteilung oder die Alters- und Ehrenabteilung zu öffentlichen Veranstaltungen genutzt werden. Bei derartigen Nutzungen ist die ständige Einsatzbereitschaft der Wehr durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- (5) Durch die Nutzung des Feuerwehrhauses darf die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Brehme in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Ausfahrten, Zufahrtsmöglichkeiten und die Parkmöglichkeiten für Einsatzkräfte. Jeder Nutzer ist verpflichtet dieses mit der Wehrleitung abzustimmen und seine Gäste auf die getroffenen Regelungen hinzuweisen.
- (6) Im gesamten Feuerwehrhaus herrscht Rauchverbot.

§ 2

Benutzer

- (1) Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten
 - a) der Freiwilligen Feuerwehr Brehme
 - b) dem Feuerwehrverein,
 - c) den Schulen,
 - d) den örtlichen Vereinen, Organisationen, Verbänden und Parteien die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen,
 - e) Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - f) Firmen für Tätigkeiten, welche den Räumlichkeiten entsprechen und
 - g) Privatpersonen für Familienfeiernnach Maßgabe der Benutzungsordnung und der Entgeltordnung zur Verfügung.

§ 3

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gemeinde Brehme erlaubt die Benutzung der Einrichtung auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist schriftlich vom Benutzer an die Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde stellt über die Nutzung das Einvernehmen mit der Wehrleitung her. Bei Unstimmigkeiten gilt die Nutzung als abgelehnt.
- (2) Der Antrag auf Nutzung kann von volljährigen Personen höchstens 1 Jahr vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden, jedoch mindestens zwei Wochen vorher.
- (3) Vor der Nutzung erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen durch die Gemeindeverwaltung oder einen Beauftragten.
- (4) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei Eigenbedarf, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Wehrleitung. Der Gemeinderat ist im Anschluss davon in Kenntnis zu setzen. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (5) Benutzer, die wiederholt die Einrichtung unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (6) Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, die genannte Einrichtung aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (7) Maßnahmen, die nach den Absätzen 4 bis 6 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 4

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und die zum jeweiligen Objekt gehörenden Außenanlagen. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers, sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.
- (2) Sämtliche Ein- und Umbauten sind anzuzeigen, zu genehmigen und nach der Veranstaltung zu beseitigen.
- (3) Die Benutzer haben der Gemeindeverwaltung eine Vertrauensperson zu benennen, die dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung Einrichtungsgegenstände zurückgeräumt und Licht sowie Heizung abgeschaltet sind.
- (4) Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit Schlüssel übergeben werden, haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
- (5) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtungen in derzeitigem Zustand.

- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- (7) Nach Veranstaltungsende ist eine Grundreinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen. Hierfür erforderliche Reinigungsmittel sind durch den Benutzer zu stellen. Bei Benutzung der Räume über mehrere Tage hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen.
- (8) Die ordnungsgemäße Übergabe der benutzten Räumlichkeiten und deren Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen sowie eine Besichtigung der Außenanlagen hat durch den Benutzer und die Gemeindeverwaltung oder einen Beauftragten bis zum Tag nach der Benutzung zu erfolgen. Die Uhrzeit dafür wird gemeinsam vereinbart.
- (9) Erfolgt kein Wiederherrichten des ursprünglichen Zustands oder keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird diese durch die Gemeinde veranlasst. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein zusätzlicher Betrag je nach Aufwand an die Gemeinde zu entrichten.
- (10) Beschädigungen der Einrichtung und Verluste von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 5

Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Brehme, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen. Sie übt das Hausrecht aus.
- (2) Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters, des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers oder der von Ihnen Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 6

Haftung

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde Brehme von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl, z. B. von Kleidungsstücken.
- (3) Der Benutzer hat sich bei Vertragsabschluß über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer beschränkt sich auf den sicheren Bauzustand der Gebäude.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, am Gebäude, den Zugangswegen, baulichen Anlagen, Ausrüstungen und Gebrauchsgegenständen durch die Benutzung entstehen.

§ 7

Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsentgelte

- (1) Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Einrichtungen unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.
- (2) Für die Benutzung der Einrichtungen sind Entgelte und sonstige Kosten nach der Entgeltordnung bzw. nach Maßgabe der Gemeindeverwaltung zu entrichten.
- (3) Der Benutzer versichert, dass eventuell notwendige Genehmigungen, wie z. B. Ausschankgestattung und Sperrzeitverkürzungen, vorliegen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Brehme, 10. April 2008



Tasch

Bürgermeister



Entgeltordnung

für das Feuerwehrhaus der Gemeinde Brehme

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Feuerwehrhauses der Gemeinde Brehme werden Entgelte und Kosten nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Rahmenverträge für die wiederkehrende Nutzung sind auf Beschluss des Gemeinderates möglich.

§ 2

Entgeltpflichtige Veranstaltungen

- (1) Entgeltpflichtig sind alle privaten, gewerblichen und kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Entgelte zur Nutzung des Versammlungsraumes, der Küche und der sanitären Anlagen
 - a) bei ganztägiger Benutzung 100,00 €
 - b) bei kurzzeitiger Nutzung (bis 4 Stunden) pro angefangene Stunde 15,00 €

§ 3

Entgeltfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsentgelte erhoben:

- a) Gemeinderatssitzungen,
- b) Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates,
- c) vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen,
- d) sonstige Veranstaltungen der Gemeinde Brehme
- e) Versammlungen von Parteien und deren Fraktionen der Gemeinde Brehme,
- f) Versammlungen von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde Brehme, deren Gesinnung nicht der freiheitlich demokratischen Grundordnung widerspricht nur bei Belegung des Dorfgemeinschaftshauses oder anderer Räumlichkeiten
- g) Trainings- und Übungsstunden der Vereine der Gemeinde Brehme nur bei Belegung des Dorfgemeinschaftshauses oder anderer Räumlichkeiten

§ 4

Verbrauchskosten

- (1) Die Verbrauchskosten werden nach tatsächlich angefallenem Strom-, Gas-, Wasserverbrauch berechnet. Ausgenommen sind Veranstaltungen nach § 3 a) bis d) und kurzzeitige Nutzung nach § 2 Abs. 2
- (2) Die Sätze für die Verbrauchskosten werden in mindestens jährlichen Abständen an die Marktentwicklung angepasst. Dabei werden alle zurechenbaren Kosten

(Grundgebühr, Wartung etc.) auf die angefallenen Verbrauchseinheiten angerechnet.

§ 5

Sonderregelungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Brehme

- (1) Die Gemeinde Brehme gestattet den Angehörigen der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr die Benutzung nach Sonderkonditionen, weil sie mehrfach ehrenamtliche Tätigkeiten leisten. Nicht nur bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes sondern auch bei der Unterhaltung des Gebäudes.
- (2) Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen dieser mindestens vier Jahre aktiv angehören und das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, um die Sonderregelungen nutzen zu können.
- (3) Die Nutzung des Versammlungsraumes, der Küche und der sanitären Anlagen für private Feiern für den Personenkreis nach Abs. 1 und 2 ist entgeltfrei.
- (4) Um Familien zu fördern aus deren Reihen sich Angehörige Freiwilligen Feuerwehr Brehme rekrutieren, wird für Verwandte ersten Grades des Personenkreises nach Abs. 1 und 2 ein Entgelt von 50,00 € erhoben.
- (5) Für die Nutzung nach den Sonderregelungen dieses Paragraphen werden pauschale Verbrauchskosten in Höhe von 20,00 € pro Nutzungstag erhoben.
- (6) Die weiteren Regelungen der Benutzungsordnung und Entgeltordnung gelten entsprechend.

§ 6

Sonstige Entgelte

- (1) Die Reinigung der Räume hat lt. Benutzungsordnung jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch die Benutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein aufwandsabhängiger Betrag an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Bei allen unter § 3 a) bis d) aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten. Bei Veranstaltungen nach §§ 2 und 3 e) bis g) ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat bei kulturellen Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen mit Eintrittsgelderhebung auf Antrag und Darlegung der Gründe, eine Stundung, teilweise bzw. gesamten Erlass der Entgelte gewähren. Die Verbrauchskosten sind dabei gesondert zu berücksichtigen.

§ 8

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.

- (2) Über das festgesetzte Entgelt und die Verbrauchskosten ergeht eine Rechnung

§ 9

Ausleihe von Gegenständen

- (1) In Sonderfällen kann das Ausleihen von Stühlen und Tischen außer Haus gestattet werden.
- (2) Die Ausleihgebühr beträgt:
- | | |
|-------------|------------|
| a) je Stuhl | 1,00 €/Tag |
| b) je Tisch | 4,00 €/Tag |
- (3) Bei der Gestattung des Ausleihens haben die Veranstaltungen den Vorrang.

§ 10

Ersatzleistungen

- (1) Bei Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur durch den Nutzer zu erstatten.
- (2) Bei Verlust von Schlüsseln sind auch die Kosten für eventuell notwendigen Schloss austausch zu tragen. Die tatsächlichen Kosten werden durch die Gemeinde Brehme belegt und nachgewiesen.

§ 11

Verwendung der Mittel

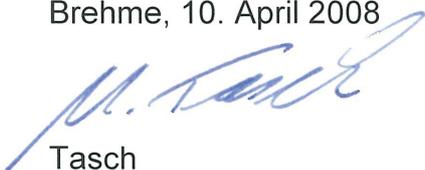
- (1) Eingenommene Entgelte dieser Entgeltordnung fließen in die Kasse der Gemeinde Brehme zur Verbesserung des Brand- und Katastrophenschutzes. Die Gemeinde Brehme sichert zu, mindestens 50 vom Hundert der jährlichen Einnahmen aus den Entgelten dem gemeinnützigen Feuerwehrverein zur Förderung des Feuerwesens zukommen zu lassen.
- (2) Gezahlte Verbrauchskosten und Einnahmen aus der Vermietung nach § 8 verbleiben komplett bei der Gemeinde Brehme.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Brehme, 10. April 2008



Tasch
Bürgermeister

